

kunst universität linz

Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung

**geschäftsordnung
arbeitskreis für gleichbehandlungsfragen**

§ 1. Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für den gemäß § 42 UG 2002 eingerichteten Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz.

§ 2. Allgemeines

(1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht aus 8 Mitgliedern und 4 Ersatzmitgliedern, die von den im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen entsendet werden. Der Arbeitskreis hat das Recht eine Stellungnahme zur Entsendung abzugeben. Bei der Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den in § 94 (1) Z 1, (2) Z 1, § 94 (2) Z 2 und § 94 (3) Z 1-3 Universitätsgesetz 2002 genannten Personengruppen und den verschiedenen Organisationseinheiten der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz Bedacht zu nehmen.

(2) Die Entsendung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat zeitgerecht zum Ablauf der Funktionsperiode durch den Senat zu erfolgen.

(3) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt drei Jahre. Eine neuerliche Entsendung ist möglich. Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, so entsenden die im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied.

(4) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind vorbehaltlich der Geschäftsordnung, gleichermaßen zur Ausübung der dem Arbeitskreis eingeräumten Rechte befugt.

§ 3. Konstituierung und Wahl der/des Vorsitzenden

(1) Der Arbeitskreis wird zu seiner konstituierenden Sitzung von der/dem Vorsitzenden der vorherigen Funktionsperiode innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung der Mitglieder der neuen Funktionsperiode einberufen.

(2) Die Sitzung wird von der/dem bisherigen Vorsitzenden bis zur Bestellung der/des neuen Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung der/des bisherigen Vorsitzenden übernimmt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des neuen AKG den Vorsitz und hat als sofortigen und einzigen Tagesordnungspunkt die Wahl der/des Vorsitzenden durchzuführen.

(3) In der konstituierenden Sitzung werden die/der Vorsitzende sowie zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt.

(4) Die/Der Vorsitzende und die Stellvertreter/innen werden in geheimer Wahl bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern aus allen vier entsendenden Personengruppen (*Präsenzquorum 2/3*) mit einfacher Mehrheit gewählt. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben, Stimmübertragung ist nicht zulässig

§ 4. Amtsverschwiegenheit und Befangenheit

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des AKG sowie die Auskunftspersonen sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet (§ 48 UG 2002).

(2) Ein Mitglied gilt als befangen wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder die eines Angehörigen betrifft, jedenfalls wenn ein Grund im Sinne des § 7 AVG vorliegt. Im Zweifel entscheidet der Arbeitskreis auf Antrag eines Mitglieds. Ein befangenes Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung der diesbezüglichen Angelegenheit nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Debatte über diesen Gegenstand das Sitzungszimmer zu verlassen.

§ 5. Einberufung von Sitzungen

(1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Pro Semester sind jedoch mindestens zwei Sitzungen abzuhalten. Die Einladung ergeht an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder.

(2) Die Einberufung des Arbeitskreises erfolgt schriftlich (per E-Mail) durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Sie ist wenigstens 10 Tage vor der Sitzung abzusenden und hat Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie eine vorläufige Tagesordnung zu enthalten.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann die/der Vorsitzende eine dringliche Sitzung jederzeit auf dem kürzesten Wege einberufen. Die Sitzung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und aus mindestens drei der vier im Senat vertretenen Personengruppe ein Mitglied anwesend ist.

(4) Eine Sitzung ist außerdem jederzeit einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Beifügung eines Vorschlags zur Tagesordnung verlangt. Einem solchen Verlangen ist von der/dem Vorsitzenden binnen vier Wochen zu entsprechen.

(5) Die Einberufung zur Abwahl der/des Vorsitzenden erfolgt durch deren/dessen Stellvertreter/in, wenn dies von wenigstens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 6. Sitzungsteilnahme und Vertretung

(1) Mitglieder und Ersatzmitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen und der Willensbildung des Arbeitskreises teilzunehmen.

(2) Den Ersatzmitgliedern kommt dabei außer im Falle der Vertretung eines verhinderten Hauptmitglieds kein Stimmrecht zu.

(3) Mitglieder können ihre Stimme bei Verhinderung für die Dauer einer Sitzung oder eines Teiles einer Sitzung einem in der Sitzung anwesenden Mitglied oder Ersatzmitglied aus ihrer Personengruppe übertragen. Die Stimmübertragung hat schriftlich (zB per email) zu erfolgen und muss dem/der Vorsitzenden nachgewiesen werden. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen führen.

(4) Stimmübertragungen sind bei geheimen Abstimmungen und Wahlen ungültig.

(5) Im Falle der dauernden Verhinderung oder des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds rückt ein Ersatzmitglied der gleichen Personengruppe (iSd § 94 UG 2002) an dessen Stelle bis von der betroffenen Personengruppe im Senat ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied entsendet wurde.

(6) Ersatzmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Arbeitskreises in beratender Funktion teilzunehmen.

(7) Rücktritte sind der/dem Vorsitzenden schriftlich bekannt zu geben.

§ 7. Tagesordnung

(1) Die/der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung. Sie hat jedenfalls zu enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls
4. Bericht der/des Vorsitzenden
5. Berichte der Mitglieder
6. Allfälliges

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Werktage vor der Sitzung Tagesordnungspunkte schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einbringen.

(3) Weitere Tagesordnungspunkte können unmittelbar vor Beschluss der Tagesordnung mittels begründeten Dringlichkeitsantrags eingebracht werden.

§ 8. Sitzung

(1) Die Sitzungen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind nicht öffentlich.

(2) Die Sitzungen sind von der/dem Vorsitzenden zu eröffnen und zu leiten, bei deren/dessen Verhinderung durch eine/n Stellvertreter/in.

(3) Die/Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest, prüft etwaige Stimmübertragungen und Vertretungen veränderter Mitglieder und verliest die endgültige Tagesordnung. Sie/Er stellt die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung fest oder bringt allfällige Einwendungen zur Abstimmung. Sie/Er erteilt das Wort, leitet die Abstimmungen und verkündet die Beschlüsse des Arbeitskreises. Die/Der Vorsitzende hat auf Einhaltung der Geschäftsordnung und auf ordnungsgemäßes Verhalten zu achten.

(4) Die/Der Vorsitzende schließt die Sitzung und kann sie für kurze Zeit unterbrechen. Eine Vertagung der Sitzung bedarf eines Beschlusses des AKG.

(5) Wird ein Tagesordnungspunkt in einer Sitzung nicht abschließend behandelt, so ist er, sofern nichts anderes beschlossen wird, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung wieder aufzunehmen.

(6) Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt. (siehe § 13)

§ 9. Debatte

(1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung, und zu allen Berichten und Anträgen, hat die/der Vorsitzende die Debatte zu eröffnen. Das Wort ist grundsätzlich nach der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen.

(2) Die/Der Vorsitzende hat auf eine ordnungsgemäße und vollständige Erledigung der Tagesordnung hinzuwirken. Zu diesem Zwecke kann sie/er, Rednerinnen/Redner die vom Thema abschweifen, „zur Sache“ rufen. Bleibt ein zweimaliger Ruf „zur Sache“ ohne Erfolg, kann der Rednerin/dem Redner das Wort entzogen werden.

§ 10. Anträge

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen der Tagesordnung Anträge zu stellen.

Es sind zu unterscheiden:

1. Anträge zur Sache
2. Anträge zur Geschäftsordnung

(2) Anträge zur Sache sind so zu formulieren, dass eine Abstimmung „DAFÜR – DAGEGEN“ möglich ist.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit eingebracht werden und sind sofort zur Abstimmung zu bringen. Solche sind insbesondere:

1. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
2. Antrag auf Redezeitbeschränkung
3. Antrag auf Schluss der Debatte
4. Antrag auf Beiziehung von Auskunftspersonen
5. Antrag auf Vertagung eines einzelnen Antrages, eines Tagesordnungspunktes oder einer Sitzung
6. Antrag auf geheime Abstimmung

§ 11. Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) Der Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder aus mindestens drei der vier im Senat vertretenen Personengruppen persönlich anwesend sind oder durch ein Ersatzmitglied vertreten werden.

(2) Über alle gestellten Anträge ist getrennt abzustimmen.

(3) Sofern nicht anders bestimmt ist, ist durch Handheben abzustimmen (offene Abstimmung).

(4) Eine geheime Abstimmung (mit Stimmzetteln) ist jedenfalls durchzuführen:

- bei Wahlen
- über Angelegenheiten, welche Mitglieder des Arbeitskreises persönlich betreffen
- wenn mindestens ein Mitglied des Arbeitskreises dies verlangt

(5) Eine Abstimmung über Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind oder nicht in die Zuständigkeit des Arbeitskreises fallen, ist unzulässig.

(6) Sofern nicht gesetzlich, in der Satzung der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung oder in dieser Geschäftsordnung anders vorgesehen, gilt ein Antrag als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für den Antrag stimmt.

(7) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses obliegt der/dem Vorsitzenden.

§ 12. Abstimmung im Umlaufweg

(1) Die/Der Vorsitzende des Arbeitskreises kann bei Bedarf, vor allem bei Angelegenheiten, die voraussichtlich keiner Beratung bedürfen und bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächsten Sitzung eine Beschlussfassung geboten scheint, eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen. Eine Abstimmung im Umlaufweg ist auch dann einzuleiten, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder verlangt und die Einberufung einer Sitzung nicht zweckmäßig erscheint.

(2) Das Umlaufstück hat einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten, der so verfasst sein muss, dass darüber mit "JA" oder "NEIN" abgestimmt werden kann. Das Umlaufstück ist allen Mitgliedern des Arbeitskreises unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer mindestens einwöchigen Frist zur Abstimmung auch per E-Mail zu übersenden.

(3) Der Antrag gilt als angenommen, wenn bis zum Ende der Frist die erforderliche Mehrheit für den Antrag gestimmt hat. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn er keine erforderliche Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder findet oder von einem Mitglied eine Diskussion verlangt wird. Dann ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen.

(4) Die/Der Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufwege den Mitgliedern ehestmöglich – spätestens bei der nächsten Sitzung – bekannt zu geben.

§ 13. Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung des Arbeitskreises ist zumindest ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Es hat jedenfalls Datum, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung, die Namen der Anwesenden sowie der entschuldigten und nicht entschuldigten Mitglieder und Ersatzmitglieder zu enthalten, und die gestellten Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen mit den Stimmverhältnissen wiederzugeben.

(2) Eine Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von vier Wochen anzufertigen und allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu übermitteln. Spätestens hat dies mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu erfolgen.

(3) Werden Auskunftspersonen oder Fachleute beigezogen, so wird auch ihnen das Protokoll zu den betreffenden Tagesordnungspunkten übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 14. Auskunftspersonen, Fachleute, Arbeitsgruppen, Aufgabenverteilung

(1) Der Arbeitskreis kann zu Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten Auskunftspersonen und Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

(2) Auskunftspersonen und Fachleute haben kein Antrags- und Stimmrecht und sind gegebenenfalls über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.

(3) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen kann zur Vorbereitung und Begutachtung seiner Beratungsgegenstände Arbeitsgruppen einsetzen. Diesen Arbeitsgruppen können auch Personen angehören, die keine AKG-Mitglieder sind.

(4) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen kann einmal pro Studienjahr eine Aufgabenverteilung beschließen, die die Zuständigkeit der Mitglieder für bestimmte Themenbereiche und Aufgaben festlegt. Im Rahmen der so zugeordneten Aufgaben werden die einzelnen Mitglieder zur Wahrung der Interessen und zur Erledigung der Aufgaben des Arbeitskreises ermächtigt. Die aufgrund dieser Ermächtigung tätigen Arbeitskreismitglieder berichten regelmäßig bei den Sitzungen und im Dringlichkeitsfall unverzüglich an die übrigen Mitglieder.

§ 15. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Interessen des Arbeitskreises wahrzunehmen. Dazu gehören insbesondere die Teilnahme an den Sitzungen, die Erfüllung von Kontrollaufgaben bei Personalauswahlverfahren und die Mitarbeit in Arbeitsgruppen.

(2) Den Mitgliedern des Arbeitskreises ist gemäß § 42 Abs. 4 UG 2002 vom Rektorat Einsicht in alle Geschäftsstücke, die den Wirkungsbereich des Arbeitskreises betreffen, zu geben. In allen Fällen ist dabei die Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG zu beachten.

(3) Mitglieder und Ersatzmitglieder, die im Auftrag des Arbeitskreises Verfahren begleiten oder sonst tätig werden, sind verpflichtet, im Rahmen einer Arbeitskreissitzung mündlich oder schriftlich zu berichten.

§ 16. Geschäftsführung der/des Vorsitzenden

(1) Die/Der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Arbeitskreises unverzüglich zu vollziehen. Stellt sich heraus, dass die Durchführung eines Beschlusses im Widerspruch zu gesetzlichen Vorschriften steht, so ist die Durchführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit dem Arbeitskreis erneut vorzulegen.

(2) Die/Der Vorsitzende ist berechtigt, dringliche Angelegenheiten selbständig zu erledigen. Dringliche Angelegenheiten sind solche, die unverzüglich noch vor der nächsten Sitzung zu erledigen sind und durch Abstimmung im Umlaufweg nicht rechtzeitig erledigt werden können.

(3) Die/Der Vorsitzende hat die Mitglieder von dieser selbständigen Geschäftsführung spätestens in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

(4) Die/Der Vorsitzende hat regelmäßig - jedenfalls in den Sitzungen - über alle den Wirkungsbereich des Arbeitskreises berührenden Vorgänge zu berichten, und auf

Verlangen mindestens eines Mitglieds detailliert Auskunft zu geben. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte
- b) die Verwendung der dem Arbeitskreis aufgrund des Budgetantrags zugedachten Mittel
- c) die Vollziehung der Beschlüsse des Arbeitskreises
- d) die Erledigung dringlicher Angelegenheiten
- e) das Ergebnis von Abstimmungen im Umlaufweg
- f) außenwirksame Aktivitäten

(5) Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden übernimmt ein/e Stellvertreter/in deren/dessen Aufgaben.

§ 17. Änderung der Geschäftsordnung

(1) Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung sind nur unter einem eigenen Tagesordnungspunkt „Änderung der Geschäftsordnung“ möglich.

(2) Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss spätestens mit der Einladung zu jener Sitzung, bei der die Änderung beschlossen werden soll, schriftlich zur Kenntnis gebracht worden sein.

(3) Ein Beschluss über Änderungen der Geschäftsordnung erfordert die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern aus allen vier entsendenden Personengruppen. Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder (bzw. vertretungsbefugten Ersatzmitglieder) dafür stimmt.

§ 18. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung und deren Änderungen treten mit dem ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung folgenden Tag in Kraft.